

INTERNATIONALE UNION DES LATEINISCHEN NOTARIATS

XXIII. Internationaler Kongress des Lateinischen Notariats

Athen (Griechenland), Oktober 2001

THEMA III

"DIE FREIZÜGIGKEIT DER NOTARIELLEN URKUNDE - IHRE WIRKUNG ALS RECHTSTITEL IM RECHTSVERKEHR"

Internationaler Koordinator: Notar Carlos de Pablo (Mexiko)

SCHLUSSRESOLUTION

Die Vertreter der Mitgliedsnotariate der Internationalen Union des Lateinischen Notariats, die zum Internationalen Kongress des Lateinischen Notariats vom 30. September bis 5. Oktober 2001 in Athen / Griechenland zusammengetreten sind, und am Thema "DIE FREIZÜGIGKEIT DER NOTARIELLEN URKUNDE - IHRE WIRKUNG ALS RECHTSTITEL IM RECHTSVERKEHR" mitgewirkt haben, möchten mit den nachstehenden Schlussfolgerungen Folgendes festhalten:

1. Die Vielzahl und den akademischen Wert der Beiträge von den Kollegen aus verschiedenen Ländern.
2. Die Vielfältigkeit des Meinungsaustauschs und der Diskussionen zu diesem Thema

Beim Sekretariat sind folgende Arbeiten eingegangen :

1. Deutschland: Reinhold Geimer

2. Argentinien: Julieta Gallino (Berichterstatterin), María T. Acquarone et Mariana C. Massone (Mitarbeiterinnen).
3. Österreich: Arno Georg Sauberer
4. Spanien: Segismundo Alvarez Royo-Villanova
5. Frankreich: Jean-Paul Decorps
6. Griechenland: Marianna Papakiriakou-Charalampidou (Berichterstatter), Nikolaos Karamanos und Christina Fardi (Mitarbeiter)
7. Guatemala: Nery Roberto Muñoz
8. Holland: J.T. Anema und A.A. Tomlow , M.R. Meijer (Berichterstatter)
9. Ungarn: Patricia Canko
10. Japan: Takeyoshi Hongo
11. Lettland: Inga Mucina
12. Italien: Cesare Licini, Paolo Pasqualis und Franco Salerno Cardillo
13. Mexiko: José Antonio Márquez González
14. Paraguay: Rosa Elena Di Martino
15. Polen: Violeta Tornala
16. Québec/Kanada: Pierre Pippon
17. Tschechische Republik: Erick Mrzena (vorgestellt von Martin Foukal)
18. Schweiz: Laurent M. J. Besso
19. Türkei: Faysal Icin, M. Bozkurt und Tornis Kantec
20. Uruguay: Martha Szainblum (Ko-Autor und Berichterstatter) und weitere Autoren.

Erwähnenswert ist auch, dass das Notariat Marokkos dem Büro einen Beitrag übermittelt hat.

Bei den Arbeiten und dem ausführlichen Meinungsaustausch konnten folgende Gemeinsamkeiten festgestellt werden:

- a. Die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung der gesetzgeberischen Kriterien für die Freizügigkeit der notariellen Urkunde.
- b. Die Notwendigkeit, die Beweiskraft der notariellen Urkunde im nationalen Rechtsverkehr zu optimieren.
- c. Die Notwendigkeit, die Beweiskraft im internationalen Rechtsverkehr zu optimieren und

- d. die Notwendigkeit daran zu erinnern, dass die Freizügigkeit der notariellen Urkunde und ihre Beweiskraft im Rahmen der derzeit stattfindenden Globalisierung der regionalen Wirtschaft, des umfangreichen Güter- und Dienstleistungsverkehrs, der wachsenden Mobilität und elektronischen Kommunikation alle Bereiche berührt.

Im Anschluss an diese Synthese wird der Vollversammlung vorgeschlagen, nachstehende Schlussfolgerungen anzunehmen, wobei sie weitere Änderungen bzw. Ergänzungen vornehmen kann:

SCHLUSSFOLGERUNGEN

VORBEMERKUNG : Die auf dem freien Willen der Beteiligten beruhende notarielle Urkunde bestätigt aufgrund der Abfassung durch einen Notar lateinischer Prägung, die Belehrung, die Eigenschaft bzw. die Geschäftsfähigkeit der Parteien; ferner bestätigt sie die Rechtmäßigkeit und die freie Abgabe der Willenserklärung sowie die Legalitätskontrolle; sie wird hinterlegt, so dass jederzeit Abfertigungen erstellt werden können; die notarielle Urkunde ist rechtsgültig; die Freizügigkeit der notariellen Urkunden muss gestattet werden; sie sollte in jedem beliebigen Land dieselben Wirkungen erzeugen können, wie in ihrem Herkunftsstaat, d.h. verfahrensrechtliche Beweis- und Vollstreckungswirkungen sowie rechtsbegründende Wirkungen.

Soweit die notarielle Urkunde in ihrem Herkunftsstaat Vollstreckungswirkung hat, sollte dies auch in jedem anderen Land gelten, so wie dies für Gerichtsentscheidungen der Fall ist, die im Herkunftsland selbst ergehen.

1. Um die Freizügigkeit notarieller Urkunden zu vereinfachen, sollten Notare lateinischer Prägung versuchen, ihre jeweiligen Staaten um eine Ermächtigung zu bitten, wonach sie zur Entlastung des Justiz- bzw. Verwaltungsapparates feststellen dürfen, ob eine aus dem Ausland stammende Urkunde den Kriterien für die Beweiskraft und die formelle Gleichwertigkeit und den nationalen Rechtsvorschriften entspricht. Diese Feststellung müsste in der Urkunde, die zu den Urschriften des Notars genommen wird (*l'acte de dépôt au rang des minutes ou de conservation dans le minutier*) oder in den von den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Urkunde vermerkt werden.
2. Die Anwendung modernster Mittel muss gefördert werden, um Fälschungen von Originalen und Abfertigungen zu verhindern. Hierzu gehört z.B. gesichertes Papier, nicht löschbare Tinte, Hologramme und jedes andere Mittel, das im Wege des technischen Fortschritts entwickelt wurde.

3. Es muss bei den Notariaten darauf hingewirkt werden, dass sie ihre jeweiligen Regierungen zum Abschluss internationaler und regionaler Übereinkommen zur Vereinfachung der Legalisierung und der Freizügigkeit von Urkunden bewegen.
4. Um den freien Verkehr von Urkunden und die Kommunikation zwischen Notaren zu vereinfachen und Urkundenfälschungen zu verhindern, sollte jedes Notariat eine Datenbank einrichten, die den Notariaten und Notaren lateinischen Typs zur Abfrage zur Verfügung steht und folgende Angaben enthält:
 - Namen der Notare, Kontaktadresse, örtliche Zuständigkeit, Datum der Bestellung und des Ausscheidens aus dem Amt (und ggf. weitere Angaben, z.B. Fremdsprachenkenntnisse etc.)
 - Voraussetzungen für die Legalisierung in den jeweiligen Ländern und entsprechende Übereinkommen.
 - Angaben zur Art und Weise wie Notare ihre Urkunden sicher gestalten (Siegel, Stempelpapier etc.).
5. Zu diesem Zweck sollten die Notariate jedes technische Mittel anwenden, um schnelle und sichere Kommunikation zwischen Notaren aus unterschiedlichen Ländern sowie den Zugang zu Datenbanken zu ermöglichen.
6. Falls eine Urkunde in einem anderen Land Wirkungen erzeugen soll, ist eine Zusammenarbeit zwischen dem Notar, der die Urkunde errichtet hat, und einem Notar des Bestimmungslandes angezeigt, und zwar sowohl was die Redaktion als auch die weiteren Schritte anbelangt; dabei soll die Qualität der notariellen Dienstleistung gewahrt werden.
